S 3 U 70/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hessen

Sozialgericht Sozialgericht Marburg Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 U 70/14 Datum 29.05.2015

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 U 163/15 Datum 20.02.2017

3. Instanz

Datum -

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Au̸ergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Anerkennung eines $t\tilde{A}$ ¶dlichen Unfallereignisses als Arbeitsunfall.

Am 10.01.2013 war der Ehemann bzw. Vater der Kläger auf der BundesstraÃ□e B 251 bei F-Stadt zunächst von einem LKW des Zeugen G. gestreift worden. Dabei hatte er sich eine Fraktur am Arm zugezogen. Sein PKW war im Zeitpunkt dieses ersten Unfalles am rechten Fahrbahnrand mit geöffneter Motorhaube abgestellt gewesen. Der Fahrer des LKW â□□ der Zeuge G. â□□ hatte nach dem Unfall angehalten und sich nach dem Gesundheitszustand des Geschädigten erkundigt. Der Zeuge G. setzte die Fahrt nach eigenen Angaben jedoch fort, da der Ehemann bzw. Vater der Kläger Verletzungen verneint hatte. Der Zeuge G. informierte aber wegen Bedenken die Polizei. Beim Eintreffen der Polizei am Unfallort war der PKW nicht mehr am StraÃ□enrand abgestellt. Ca. eine halbe Stunde später war der PKW

an einer anderen StraÃ□enstelle auf der B 252 erneut am rechten Fahrbahnrand mit geöffneter Motorhaube abgestellt worden. Der Ehemann bzw. Vater der Kläger wurde an dieser zweiten Unfallstelle tödlich von dem LKW des Zeugen H. erfasst. Der Verstorbene befand sich im Zeitpunkt des tödlichen ZusammenstoÃ□es mit dem LKW auf der Fahrbahn. Die Einzelheiten sind streitig.

Es wurden umfangreiche Ermittlungen und Zeugenbefragungen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft durchgeführt. U.a. wurde von der Polizei auch eine "Kurzgutachterliche Stellungnahme" von einer Kfz Prüf- und Schätzstelle eingeholt. Nach dem Gutachten vom 18.01.2013 lieà sich ein Ausfall des Fahrzeuges während des Fahrbetriebes mit der Notwendigkeit des Anhaltens auf freier Strecke aus sachverständiger Beurteilung nicht bestätigen. Die Ergebnisse der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gelangten in die Verwaltungsakte.

Mit streitgegenstĤndlichen Bescheid vom 21.06.2013 lehnte die Beklagte die Zahlung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Ereignisses vom 10.01.2013 ab. In dem Bescheid wurde im Wesentlichen angefýhrt, dass der Verstorbene auf direkten Weg von der Arbeitsstätte zum Wohnort von einem LKW angefahren und verstorben war. Nach den polizeilichen Ermittlungen seien aber keinerlei Ursachen, welche das Zustandekommen des Ereignisses erklären könnten, nachgewiesen bzw. festgestellt. Es könne somit nicht geklärt werden, ob der Verstorbene unfreiwillig mit dem LKW zusammengestoÃ□en sei oder ob er diesen ZusammenstoÃ□ herbeigeführt habe, um sich zu töten. Der innere Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem zum Tode führenden Verhalten könne nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen werden.

Die Ehefrau des Verstorbenen legte mit Schreiben vom 08.07.2013 Widerspruch gegen den Bescheid vom 21.06.2013 ein. Zur Begrýndung wurde angeführt, dass wesentliche Tatsachen und Argumentationsketten sowie Indizien ausgeblendet worden seien, die gegen eine Selbsttötung sprechen wÃ⅓rden. Konkret sei es verständlich, dass der Verstorbene nach Arbeiten am Motorraum seines PKWs nach vorne zur StraÃ□e trat, um das Fahrzeug fÃ⅓r eine PrÃ⅓fung zu starten. Insoweit sei es auch nicht auffällig, dass die Motorhaube geöffnet blieb. Auch sei aus technischer Sicht ein Defekt am PKW durchaus im Bereich des Möglichen. Eine Selbsttötung sei insgesamt auch nicht zwingend. Der Verstorbene habe seinen HaustÃ⅓rschlÃ⅓ssel vergessen und sei deshalb noch einmal zur Firma gefahren. Auch ein unauffälliges Telefonat mit einer Bekannten habe es gegeben. AuÃ□er der Tatsache, dass ein vergleichbares Verhalten sich wiederholt habe, wÃ⅓rden keinerlei Anhaltspunkte fÃ⅓r eine Selbsttötungsabsicht vorliegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der WiderspruchsbegrÃ⅓ndung verwiesen.

Mit streitgegenstĤndlichen Widerspruchsbescheid vom 04.07.2014 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 21.06.2013 zurÄ $\frac{1}{4}$ ck. Zur BegrÄ $\frac{1}{4}$ ndung fÄ $\frac{1}{4}$ hrte die Beklagte an, dass die betriebliche Zweckbestimmung der zum Unfall fÄ $\frac{1}{4}$ hrenden TÄ $\frac{1}{4}$ sse.

Die Ehefrau des Verstorbenen sowie dessen beide Kinder haben am 23.07.2014 Klagen gegen den Bescheid vom 21.06.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2014 beim Sozialgericht Marburg erhoben. Die Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die KlĤger sind im Wesentlichen der Ansicht, dass es sich bei dem Ereignis vom 10.01.2013 um einen Arbeitsunfall handelt. Ein Suizid sei von der Beklagten nicht nachgewiesen. Auch die Tatsachen und Indizien wýrden gegen einen Suizid sprechen. Zudem sei die Beklagte beweispflichtig dafür, dass der Verstorbene den versicherten Weg aufgrund eines "inneren Beschlusses" verlassen habe.

Die KlĤger beantragen, den Bescheid vom 21.06.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2014 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom 10.01.2013 ein Arbeitsunfall des am 10.01.2013 verstorbenen J. A. war.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertieft ihre Begründung aus dem Bescheid und Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat über den Ablauf des Unfallereignisses am 10.01.2013 Beweis durch Vernehmung von Zeugen erhoben. Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die insbesondere form- und fristgerecht vor dem zustĤndigen Gericht erhobene Klage ist zulĤssig.

Soweit in Hinblick auf den Adressat des Bescheides, der Erhebung des Widerspruches allein im Namen der Klä¤gerin zu 1) sowie dem Adressat des Widerspruchsbescheides Zweifel an der Durchfä½hrung eines Vorverfahrens bzgl. der Klä¤ger zu 2) und 3) bestehen kä¶nnten, treten diese Zweifel in Hinblick auf die Gesamtumstä¤nde und aus Grä¾nden der Prozessä¶konomie zurä¾ck. Denn die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid selbst auch die Kinder des Verstorbenen angesprochen (z.B. "der Tod Ihres Vaters") und sich sachlich auch auf die Klagen

eingelassen und deren Abweisung beantragt (vgl. BVerwG v. 02.09.1983 â \square Az â \square 7 C 97/81 â \square Buchholz 442.03 § 9 GÃ 1 /4KG Nr. 13, juris Rdnr. 8 m.w.N; BVerwG, Urt. vom 27.9.1988 â \square 1 C 3/85 -, Buchholz 130 § 9 Nr. 10; Urt. v. 22.7.1999 2 C 14.98 -, Buchholz 237.2 § 12 BlnLBG Nr. 3 m.w.N.; Urt. v. 4.7.2002 â \square 2 C 13/01 -, NVwZ 2002, 1505 sowie Oberverwaltungsgericht fÃ 1 /4r das Land Mecklenburg-Vorpommern; Urteil vom 28.10.2009, Az. 2 L 209/06, Rn. 51 im Jurisabdruck).

Die zulĤssige Klage ist aber nicht begrļndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.06.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2014 ist nicht aufzuheben, denn er ist nicht zu beanstanden. Zutreffend hat die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 10.01.2013 als Arbeitsunfall abgelehnt, denn die Tatbestandsvoraussetzungen f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Annahme eines Wegeunfalles sind nicht belegt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunĤchst gem. <u>ŧ 136 Abs. 3</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Ausfļhrungen im angegriffenen Bescheid und Widerspruchsbescheid der Beklagten verwiesen. Diese sind im Wesentlichen zutreffend und werden zudem durch das Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme vollumfĤnglich bestĤtigt.

Nach § 8 Abs. 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃxIIe UnfÃxIIe von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §Â§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von auÃ∏en auf den KĶrper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Nach Abs. 2 sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten TÄxtigkeit zusammenhÄxngenden, unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit solche versicherten Tätigkeiten. Allerdings steht nicht schlechthin jeder Weg unter Versicherungsschutz, der zur ArbeitsstÄxtte hinfļhrt oder von ihr aus begonnen wird. Vielmehr ist dar ü ber hinaus erforderlich, dass es sich um den unmittelbaren Weg handelt, was besagt, dass ein innerer Zusammenhang zwischen der versicherten TÄxtigkeit und der Zurļcklegung des Weges bestehen muss. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, dass die Zurļcklegung des Weges wesentlich dazu bestimmt ist, den Ort der TÄxtigkeit bzw. nach Beendigung der Tätigkeit die eigene Wohnung zu erreichen. MaÃ∏gebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird.

Der innere Zurechnungszusammenhang ist hierbei wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich. Bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können. Innerhalb dieser Wertung stehen Ã□berlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund, wie er sich insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles darstellt (vergleiche grundlegend BSG Urteil vom 07.09.2004, Az.: <u>B 2 U 35/03 R</u>).

Vorliegend bleibt für die Kammer nach Aktenlage letztlich unklar, ob sich der tödliche Unfall des Versicherten auf einem sog. versicherten Weg/unmittelbaren Heimweg von der versicherten Tätigkeit bzw. Weg erneut zur Arbeit ereignet hat, wenngleich die Beklagte im angegriffenen Bescheid vom 21.06.2013 einen direkten Weg von der Arbeitsstätte zum Wohnort angenommen hat. Dies kann jedoch dahinstehen, weil der Versicherte sich mit dem Verlassen des PKW und dem Betreten der Fahrbahn, wodurch er in den tödlichen Gefahrenbereich des LKW geriet, jedenfalls von dem versicherten Weg gelöst hat, ohne dass hierfür berufsbedingte Gründe nachgewiesen wären. Auf den Nachweis einer Suizidabsicht kommt es nicht an.

Insbesondere der in ErwĤgung gezogene Motorschaden ist zum einen nicht nachgewiesen, denn nach den polizeilichen Ermittlungen sowie dem hierzu eingeholten Kfz-Gutachten bestand am Fahrzeug des Verunglückten kein erkennbarer/relevanter Defekt. Soweit die Kläger auf die festgestellten Mängel am PKW hinweisen, ergibt sich aus diesen Mängeln nach dem Gutachten keine Notwendigkeit für ein Anhalten auf freier Strecke. Ausweislich der Lichtbildmappe (Bl. 212 der Beklagtenakte) betrug darüber hinaus der seitliche Abstand der linken hinteren Fahrzeugecke zur Fahrbahn 70 cm, der linken vorderen Fahrzeugecke zur Fahrbahn 65 cm. Selbst bei einem vermeintlichen Motorschaden wäre bei der Kontrolle des Motorraumes weder zum Erreichen der Motorhaube, noch zum Erreichen der Fahrertür ein Betreten der Fahrbahn für den Verstorbenen erforderlich gewesen. Der Verstorbene wurde jedoch auf der Fahrbahn tödlich vom LKW erfasst.

Nach dem Ergebnis der umfĤnglichen Zeugenvernehmungen ist auch bewiesen, dass der Verunfallte sein Fahrzeug an einer Haltestelle mit offener Motorhaube abgestellt und dann auf die StraÄ∏e gelaufen war, wo ihn der LKW des Zeugen H. tĶdlich erfasste. Die Zeugen sind auch insgesamt glaubwÃ⅓rdig und die Aussagen glaubhaft. Dies gilt insbesondere auch fÃ⅓r den Zeugen H., der den Verstorbenen mit seinem LKW tödlich erfasst hatte. Denn die Zeugenaussagen stimmen weitgehend Ã⅓berein. Die vereinzelten Abweichungen und Ungenauigkeiten zwischen den verschiedenen Zeugenaussagen, aber auch im Vergleich zu den Aussagen gegenÃ⅓ber der Polizei unmittelbar nach dem Unfallereignis sind fÃ⅓r die Kammer unter BerÃ⅓cksichtigung der allgemeinen Erkenntnisse aus der Wahrnehmungspsychologie weder auffällig, noch unÃ⅓blich.

Fýr die Kammer ist nach eigener Wýrdigung der Zeugenaussagen jedenfalls bewiesen, dass der Verunfallte hinter der Motorhaube seines abgestellten Fahrzeuges an einer Haltestelle plötzlich auf die StraÃ∏e getreten war. Durch die Zeugenvernehmung wurde jedoch nicht ersichtlich und auch durch die polizeilichen Ermittlungen ist nicht bestätigt, dass es einen Grund fþr den Versicherten gegeben haben könnte, auf die StraÃ∏e zu laufen, der im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Insbesondere wurden auch keine Gegenstände auf der Fahrbahn gefunden. Soweit die Zeugin K. sichtbar erfasst von dem tragischen Ereignis geschildert hat, dass Sie dachte, der Mann am Fahrbahnrand habe eine Mütze verloren und wäre dieser nachgesprungen, betrifft diese Vermutung nur das erste, nicht zum Tode führende Ereignis auf der B 251. Insoweit belegt diese

Vermutung der Zeugin K., selbst wenn diese zutreffen sollte, noch keinen Grund für das Betreten der Fahrbahn auf der B 252. Ergänzend ist anzumerken, dass das von der Zeugin vermutete Aufsammeln einer Mütze im Ã□brigen als privatwirtschaftliche Handlung nicht dem versicherten Gefahrenkreis zuzuordnen wäre. Nach der Aussage des Zeugen G. ist der später Verstorbene beim ersten Unfallereignis "weggerutscht". Für das vom Zeugen beschriebene Vorverhalten "Auf einmal lief der los" sind aber ebenfalls keine berufsbedingten Gründe erkennbar.

Auch nach der Aussage des Zeugen H. trat der Verstorbene beim zweiten und zum Tode führenden Ereignis ebenfalls hinter der geöffneten Motorhaube auf die StraÃ□enmitte. Möglicherweise befand sich der Versicherte bei diesem zweiten Ereignis tatsächlich in einem psychischen Ausnahmezustand, wie von der Beklagten angenommen, nicht zuletzt in Hinblick auf den ersten Unfall, der sich knapp eine halbe Stunde zuvor mit nahezu gleichem Handlungsablauf an dem anderen Ort ereignet und bei dem sich der Versicherte die offene Unterarmfraktur zugezogenen hatte. Dies könnte als Ursache für die Handlungsweise des Herrn A. anlässlich des tödlichen Unfalles mit ursachlich sein. Aber auch hier handelte es sich nicht nachweislich um ein versichertes Geschehen, denn auch der frühere erste Unfall auf der B 251 mit der Unterarmfraktur verlief â□□ wie dargelegt â□□ ohne erkennbaren Handlungsbezug zu einer versicherten Tätigkeit. Im Ã□brigen gelten auch fþr den zweiten Unfall die vorgenannten Ausfþhrungen hinsichtlich des fehlenden Nachweises eines Motorschadens etc.

Zur \tilde{A} berzeugung des Gerichts kann damit der fragliche Unfall vom 10.01.2013 nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden, da die ma \tilde{A} geblichen Ankn \tilde{A} pfungstatsachen im Sinne des \hat{A} 8 Abs. 1 SGB VII nicht im Vollbeweis belegt sind.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht des ProzessbevollmĤchtigten auch nicht aus dem Urteil des Bayrischen Landessozialgerichts vom 20.01.2015, Az. L 3 U 365/14, denn dort war letztlich der versicherte Weg nicht unterbrochen worden, vielmehr war dort entscheidungsrelevant die Frage, ob der Beklagten der Beweis der sog. inneren Ursache (Suizidhandlung) als anspruchsausschlieÄ□ende nichtversicherte Handlungstendenz gelingen würde, was dort zu verneinen war. Vorliegend sind jedoch schon die betriebliche Zweckbestimmtheit des zum Tode führenden Verhaltens (Unterbrechen des versicherten Weges, Betreten der Fahrbahn) und damit eine anspruchsbegründende Voraussetzung nicht bewiesen. Die Beklagte hat in den streitgegenständlichen Bescheiden die Anerkennung eines Arbeitsunfalles nicht mit der Behauptung, es lege ein Suizid vor, abgelehnt. Die betriebliche Zweckbestimmung der zum Unfall führenden Tätigkeit wurde für nicht bewiesen erklärt.

Aus den vorgenannten Gründen überzeugt zusammenfassend die Ansicht der Beklagten, wobei die Kammer nicht verkennt, dass letztlich die endgültige Klärung des tragischen Todes des Versicherten nie möglich sein wird. In Hinblick auf die in der Verwaltungsakte befindlichen polizeilichen Ermittlungsvorgänge sah es die Kammer auch nicht für erforderlich, die Zeugin L. zur Sache noch zu

hören. Denn nach der in der Verwaltungsakte dokumentierten Aussage der Zeugin L. hatte diese den Verstorbenen nur am Fahrzeug stehen sehen. Insoweit drängen sich fýr die Kammer keine Anhaltspunkte dafýr auf, dass die Zeugin L. Angaben zum ersten oder zweiten Unfallgeschehen machen könnte. Insgesamt waren fýr die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage die vorstehend dargelegten Kriterien heranzuziehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u> und entspricht dem Ergebnis. Da die Klage keinen Erfolg hatte, waren auÃ∏ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Die Rechtsmittelbelehrung folgt aus <u>§Â§ 143</u>, <u>144 SGG</u>.

Erstellt am: 13.11.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024